

Geschäftsstelle

Entfelderstrasse 11
5001 Aarau
Telefon 062 837 18 18
Telefax 062 837 18 19
E-Mail: info@aihk.ch
www.aihk.ch



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

wirksam unternehmen

M I T T E I L U N G E N

Gegen unnütze Zwängerei bei den Kinderzulagen

von Peter Lüscher, Vorsitzender der Geschäftsleitung der AIHK, Aarau



In Erfüllung einer Motion des Grossen Rates schlägt der Regierungsrat vor, eine Teilrevision des aargauischen Kinderzulagengesetzes im Eilzugtempo zu beraten, zu verabschieden und per 1. September 2008 in Kraft zu setzen. Die AIHK lehnt dieses Vorgehen ab, weil die Kosten-Nutzen-Relation nicht stimmt. Durch eine Revision des Kinderzulagengesetzes in drei Tranchen würden die Arbeitgebenden unnötig belastet.

KINDERZULAGEN-
GESETZ

Die Kinderzulagenordnungen der Kantone sind aus Lohnnebenleistungen der Arbeitgebenden entstanden. Sie werden deshalb bis heute (mit Ausnahme des Kantons Wallis) ausschliesslich durch Arbeitgeberbeiträge finanziert. Am 26. November 2006 hat das Schweizer Stimmvolk der Schaffung einer Bundeskinderzulagenregelung gegen den Willen der Arbeitgeberverbände zugestimmt. Mit der Bundesregelung erhalten diese Lohnzulagen den Charakter einer zusätzlichen Sozialversicherung. Die aus der Erhöhung der Ansätze resultierenden Mehrkosten belaufen sich auf rund 600 Mio. Franken, welche durch steigende Lohnnebenkosten die Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft beeinträchtigen. Administrative Entlastungen resultieren für Betriebe nur in bescheidenem Ausmass, weil die Umsetzung der neuen Regelung weiterhin auf kantonaler Ebene erfolgt. Das Bundesgesetz tritt also neben die 26 kantonalen Gesetze. Bereits im Vorfeld der Abstimmung war klar, dass die Inkraftsetzung der neuen Lösung nicht kurzfristig erfolgen kann. Erst nach der kürzlich erfolgten Verabschiedung der Bundesverordnung können die Kantone die Revision ihrer Kinderzulagengesetze mit voller Kraft in Angriff nehmen. Der Bundesrat hat

deshalb beschlossen, das neue Bundesgesetz auf den 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen. Das dauert gewissen Kreisen offenbar zu lange.

Was bringt das Familienzulagen-gesetz des Bundes im Aargau?

Auf Grund der Vorschriften des Bundesgesetzes muss das aargauische Kinderzulagengesetz total revidiert werden:

- Es sind an Arbeitnehmende Kinderzulagen von 200 sowie Ausbildungszulagen von 250 Franken pro Kind und Monat auszurichten. Auch Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf volle Zulagen.

IN DIESER NUMMER

Gegen unnütze Zwängerei bei den Kinderzulagen	89
Reformen nötig für höheres Potenzialwachstum	91
Wettbewerbspolitisches Anschauungsbeispiel	92
Cassis-de-Dijon-Prinzip: Keine Regel ohne Ausnahmen, trotzdem ein wichtiger Schritt Richtung offene Märkte	94
Voranzeige Generalversammlung AIHK 2008	96

- Neu ist eine Zulagenordnung für Nichterwerbstätige unterhalb vorgegebener Einkommensgrenzen zu schaffen.
- Verschiedene Regeln bezüglich Altersgrenzen, Anspruchsberechtigung und Auszahlung von Zulagen ins Ausland sind den Bundesvorgaben anzupassen.

Drei Vorlagen in der Pipeline

Aus Sicht des Regierungsrates reicht die zur Verfügung stehende Zeit nicht für die Totalrevision des aargauischen Kinderzulagengesetzes im ordentlichen Verfahren. Er sah deshalb ein zweistufiges Verfahren vor:

- Im ersten Schritt sollen die zwingend zu erfüllenden Bundesvorgaben mit einer Übergangsverordnung umgesetzt werden, die am 1. Januar 2009 in Kraft tritt.
- In einem zweiten Schritt soll das Kinderzulagengesetz auf 1. Januar 2010 total revidiert werden.

Die Übergangsverordnung soll erst nach Abschluss der Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes erarbeitet werden.

Eine vom Grossen Rat gegen den Antrag des Regierungsrates mit 65 zu 59 Stimmen überwiesene Motion der SP-Fraktion verlangt die rasche Anpassung des kantonalen Kinderzulagengesetzes. Zu einem entsprechenden Gesetzesentwurf findet nun eine Anhörung statt. Nach dem vom Regierungsrat in den Vernehmlassungsunterlagen präsentierten Fahrplan kann auch eine auf die Erhöhung der Zulagen beschränkte Teilrevision frühestens am 1. September 2008 in Kraft treten. Dieser Termin kann nur eingehalten werden, sofern es nicht zu einer Volksabstimmung kommt.

Mit einer derartigen Teilrevision würden die Spielregeln für die Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmende in absehbarer Zeit drei Mal geändert:

- Per 1. September 2008: Erhöhung der Zulagen von 170 auf 200 bzw. 250 Franken pro Kind und Monat.
- Per 1. Januar 2009: zwingende Anpassungen an das Bundesrecht, z.B. volle Zulagen für Teilzeitbeschäftigte.
- Per 1. Januar 2010: übrige Neuerungen aus der Totalrevision des Kinderzulagengesetzes.

Keine Rücksichtnahme auf Betriebe

Jede Änderung der Ansätze und übrigen Kriterien für die Ausrichtung von Kinder- oder Ausbildungszulagen verursacht administrative Aufwendungen einerseits bei den Betrieben und andererseits bei den zuständigen Familienausgleichskassen. Dies gilt noch verstärkt, wenn Neuerungen nicht auf den Beginn eines Kalenderjahres, sondern unter dem Jahr eingeführt werden. Die Erfahrungen mit der Erhöhung der Kinderzulagen per 1. Juli 2005 haben das deutlich gezeigt. Besonders betroffen von derartigen Aufwänden sind KMU.

Daneben entstehen aus der Erhöhung der Zulagen auch direkte Kosten, welche beim aargauischen Finanzierungssystem vollumfänglich durch die Arbeitgebenden zu tragen sind. Der Vernehmlassungsbericht des Regierungsrates rechnet mit Mehrausgaben von rund 20 Mio. Franken für private Arbeitgebende und von 1,5 Mio. Franken beim Kanton als Arbeitgeber. Nicht in diesen Zahlen enthalten sind die Mehraufwendungen für Arbeitgebende, die nicht einer Familienausgleichskasse angeschlossen sind, die Zulagen also nach den kantonalen Ansätzen aus der eigenen Tasche bezahlen.

Diesen Mehrkosten steht aus familienpolitischer Sicht ein bescheidener Nutzen gegenüber, weil die erhöhten Kinderzulagen weiterhin an den bisherigen Bezückerkreis, nach dem Giesskannenprinzip und nur vier Monate früher ausgerichtet würden.

Wieso sagt die AIHK Nein?

Aus Sicht der AIHK stimmt das Kosten-Nutzen-Verhältnis der ins Auge gefassten Teilrevision des aargauischen Kinderzulagengesetzes nicht. Es soll deshalb auf diese überflüssige Gesetzesrevision verzichtet werden. Wir unterstützen in diesem Punkt die Auffassung des Regierungsrates.

Die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen wird damit nicht gestrichen, sondern bloss um vier Monate aufgeschoben. Zusammen mit anderen Neuerungen tritt sie so oder so am 1. Januar 2009 in Kraft.

Es ist zu hoffen, dass alle Grossrätinnen und Grossräte, die sich jeweils als sehr KMU-freundlich deklarieren, in diesem konkreten Anwendungsfall auch KMU-freundlich abstimmen! Auf die Gesetzesvorlage soll gar nicht eingetreten werden.

Reformen nötig für höheres Potenzialwachstum

von Axel Reichlmeier, wirtschaftswissenschaftlicher Mitarbeiter der AIHK, Aarau



Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat in ihrem Länderbericht für die Schweiz ein ungewohnt starkes Wirtschaftswachstum ausgewiesen. Für eine nachhaltige Entwicklung seien Reformen notwendig. Bedarf ortet die OECD bei den öffentlichen Finanzen und Steuern, Produktivitätssteigerungen und der Integration von ausländischen Arbeitnehmenden. Im Aufgaben- und Finanzplan 2008 – 2011 hat der Regierungsrat seine aktuellen Pläne vorgestellt. Weitere Vorhaben waren im vom Grossrat abgelehnten Planungsbericht «Wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik» beschrieben. Die AIHK sieht bei Reformen im Aargau teilweise noch Handlungsbedarf.

WIRTSCHAFTS-
POLITIK

Andauernder Aufschwung als Ziel

Die OECD stellt in ihrem Länderbericht vom November 2007 zur Wirtschaftslage in der Schweiz ein ungewohnt kräftiges Wachstum fest. Verantwortlich für dieses Wachstum dürften eher temporäre Faktoren sein. Die exportorientierten Branchen konnten vom schwachen Euro profitieren. Dem Finanzsektor hingegen kamen Impulse der regen Tätigkeit auf den internationalen und nationalen Kapitalmärkten zugute. Für 2007 rechnen die OECD-Experten mit einem realen Wirtschaftswachstum von 2,7 %. Nächstes Jahr dürfte sich die Zunahme des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) auf 2,1 % verlangsamen. Diese Schätzungen liegen in der Grössenordnung der Prognosen der Schweizer Konjunkturexperten.

Die Produktivität in der Schweiz entwickle sich wegen der Abschottung von Sektoren gegenüber dem internationalen Wettbewerb weiterhin unter dem Durchschnitt der OECD-Länder, heisst es im Bericht. Zudem seien die Preise im Vergleich zu anderen reichen Ländern relativ hoch und beeinträchtigten den Lebensstandard.

Reformbedarf in der Schweiz

Die Schweiz darf nach Ansicht der OECD weitere wirtschaftspolitische Reformen nicht vernachlässigen und muss sie vor allem schneller durchführen. Reformen seien notwendig, um das Potenzialwachstum der Schweizer Wirtschaft zu stärken.

Als Potenzialwachstum wird das langfristig mögliche Wachstum einer Wirtschaft bezeichnet. Es ist die Menge an Gütern, welche ein Land bei normaler Auslastung der Produktionsfaktoren in einem Jahr produzieren kann. Das Potenzialwachstum der Schweizer Wirtschaft liegt gemäss einer Schätzung der Credit Suisse derzeit bei knapp 2 %.

Reformanregungen der OECD

Als Anhaltspunkte nennt die OECD in ihrem jüngsten Länderbericht folgende drei Herausforderungen:

- Verbesserung der Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen und Verringerung der Steuerverzerrungen.
- Erhöhung des Beitrags der Produktivitätssteigerungen zum potenziellen Wirtschaftswachstum.
- Beseitigung der Hindernisse, welche Immigranten und deren Nachkommen noch daran hindern, ihr volles Potenzial auf dem Arbeitsmarkt auszuschöpfen.

Reformpläne im Aargau

Seine Pläne bezüglich Wirtschaftspolitik hatte der Regierungsrat des Kantons Aargau im Aufgaben- und Finanzplan 2008 – 2011 sowie im unterdessen vom Grossrat abgelehnten Planungsbericht «Wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik» aufgezeigt.

Umsetzung von Reformanregungen der OECD im Aargau

Die stabilitätsorientierte Finanzpolitik des Kantons Aargau bietet gute Voraussetzungen für die Wirtschaft. Die Schuldenlast soll sukzessive abgebaut werden. Damit könnte die Wirtschaft mit langfristig stabilen finanziellen Rahmenbedingungen und einem verlässlichen Kantonspartner rechnen.

Staatliche Mittel sollen nach Angaben im Planungsbericht konsequent nach den Prinzipien von Effektivität (Zielorientierung) und Effizienz (günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis) eingesetzt werden. Der Kanton Aargau strebt eine stabile und wenn möglich sinkende Staatsquote an. Insgesamt ist er bei Anregungen der OECD in Bezug auf die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen auf dem richtigen Weg.

Die von der OECD geforderte Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit durch eine Verminderung von Steuerverzerrungen wurde mit der 2007 in Kraft getretenen Steuergesetzrevision ein Anfang gemacht. Die OECD fordert konkret eine Beseitigung der hohen Besteuerung der Dividenden. Dies hat der Kanton Aargau im Rahmen der Steuergesetzrevision bereits umgesetzt.

Die AIHK fordert, dass die gute Ausgangslage des Kantons bei den öffentlichen Finanzen weiter zu einer Steuerpolitik mit substanziellen Reformen und einer gezielten Verbesserung der Standortqualität führt. Um eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten, muss eine periodische Überprüfung des Steuergesetzes stattfinden.

Über die hohe Besteuerung der Dividenden wird zudem am 24. Februar 2008 in Rahmen der KMU-Steuerreform auch auf nationaler Ebene abgestimmt. Die Reform mildert die ungerechte Doppelbesteuerung der Gewinne und erleichtert die Nachfolge durch Beseitigung der vorhandenen steuerlichen Hindernisse. Die AIHK setzt sich aktiv als kantonaler Abstimmungsstützpunkt dafür ein, dass diese Reform angenommen wird.

Im Planungsbericht «Wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik» steht richtigerweise, dass der Anteil von wertschöpfungsstarken und produktiven Arbeitsplätzen im Aargau zunehmen muss. Auf Unternehmensseite sind die Stärkung der industriellen Strukturen und deren Positionierung das Ziel. Auf Produktseite kann die Produktivität grundsätzlich durch einen Abbau der Regulierung auf Produkte-

märkten erhöht werden. Technische Handelsschranken werden jedoch auf Bundesebene geregelt. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat sich mit seinen (am Grossen Rat gescheiterten) Plänen der Verankerung des Cassis-de-Dijon-Prinzips in der kantonalen Verfassung zu einem Abbau von Handelshemmnissen bekannt. Die Ablehnung des Cassis-de-Dijon-Prinzips ist aus unserer Sicht zu bedauern.

Bei der Integration von Immigranten hat der Kanton Aargau noch Nachholbedarf. Der Aufgabenbereich Migration ist zwar zu einem grossen Teil durch Bundesgesetze und entsprechende Ausführungsregeln bestimmt. Das kantonale Migrationsamt setzt die flankierenden Massnahmen zu den bilateralen Abkommen um. Der Kanton hat jedoch in der wachstumsorientierten Wirtschaftspolitik nur den Aufbau eines Wohnstandortmarketings im In- und Ausland für zuzugswillige, finanzkräftige inländische und ausländische Fachkräfte geplant. Konkrete Massnahmen, um den Zuzug ausländischer Fachkräfte in den Aargau zu vergrössern, sind aber noch nicht vorgesehen.

Schlussfolgerung

Im politischen System der Schweiz werden gewisse Vorgaben, Bestimmungen oder Gesetze auf Bundesebene beschlossen. In anderen Bereichen haben die Kantone mehr Autonomie. In jenen Bereichen, in denen der Kanton Aargau mitbestimmen kann, hat der Regierungsrat bereits Handlungsbedarf erkannt (Steuergesetzrevision, Cassis de Dijon). In anderen Bereichen ist Potenzial für Verbesserungen und Änderungen vorhanden.

Wettbewerbspolitisches Anschauungsbeispiel

von Reto Barbarits, juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

BUCHPREIS-
BINDUNG



Ein zeitgemässes Wettbewerbsrecht ist eine wichtige Voraussetzung für funktionierende Märkte. Noch wichtiger ist es, dieses Wettbewerbsrecht auch konsequent durchzusetzen und bestehende Kartelle sowie drohende marktmissbräuchliche Stellungen zu verhindern. Die Abschaffung der Buchpreisbindung, welche in diesem Jahr vollzogen wurde, ist ein interessantes Beispiel, um die Auswirkungen eines aufgehobenen Kartells auf eine Branche zu beobachten.

Einführung

Kartelle sind und waren in der Schweiz relativ häufig anzutreffen. Gründe hierfür waren unter anderem

ein zahnloses Kartellgesetz, welches nach der Revision 2004 jedoch deutlich an Beisskraft gewonnen hat, ein kleiner Binnenmarkt aber auch politischer Unwille, gewisse Märkte zu liberalisieren.

Buchpreisbindung

Neben der Abschottung der Märkte gegen aussen, beispielsweise mit hohen Importzöllen oder technischen Handelshemmnissen, sind inländische Kartelle massgebliche Wettbewerbsverhinderer. Zu den typischen Kartellformen zählt das Preiskartell. Dabei sprechen die Anbieter in einem Markt die Preise untereinander ab, um so zu garantierten Einnahmen zu kommen. Im Schweizer Wettbewerbsrecht sind solche Abreden grundsätzlich verboten. Aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz können sie trotzdem zulässig sein.

Der so genannte Sammelrevers im Buchhandel (Buchpreisbindung) stellte eine Preisabsprache dar. Fraglich war nun, ob er allenfalls aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz, wie von den Buchhändlern geltend gemacht, zulässig sei.

Aufhebung des Preiskartells

Im Jahre 1998 eröffnete die Wettbewerbskommission (WEKO) eine Untersuchung im Falle der Buchpreisbindung und stellte fest, dass es sich dabei um eine unzulässige Wettbewerbsabrede in Form eines eigentlichen Preiskartells handle. Nach langwierigen Verfahren über mehrere Instanzen kam die WEKO in ihrer Verfügung vom März 2005 zum Ergebnis, dass eine unzulässige Abrede vorliege, die auch nicht durch den Ausnahmetatbestand gerechtfertigt sei. Dagegen opponierte der Schweizer Buchhändler Verband durch alle Instanzen. Er gelangte schliesslich mit einem kartellgesetzlich vorgesehenen Ausnahmegesuch an den Bundesrat, wonach die Buchpreisbindung auf Grund eines überwiegenden öffentlichen Interesses (Bewahrung der Vielfalt in der Bücherkultur) beizubehalten sei. Der Bundesrat lehnte dieses Gesuch im Mai dieses Jahres ab und hob die Buchpreisbindung definitiv auf.

Liberalisierung als Totengräber?

Droht nun das grosse Buchladensterben und ein literarischer Einheitsbrei, wie es von den Befürwortenden der Buchpreisbindung vorhergesagt wurde?

Für die Beantwortung dieser Frage muss man vorab auf gewisse ökonomische Erkenntnisse zurückgreifen. Verbunden mit seiner Aufgabe, den Wettbewerb zu sichern, muss der Staat bei Marktversagen eingreifen. Marktversagen tritt unter anderem dann ein, wenn Wettbewerbsbeschränkungen auftreten. Die Einschränkung des Wettbewerbs ist nämlich für die

Beteiligten oft der bequemere Weg, sich Gewinne zu sichern, als sich durch Steigerung der eigenen Leistungsfähigkeit Profite zu erwirtschaften.

Im Falle der Buchpreisbindung kam die WEKO zum Schluss, dass die Buchpreisbindung keine wirtschaftlich positiven Effizienzgewinne abwirft. Konkret zeigte sich nämlich, dass die Anzahl der Buchtitel in der Deutschschweiz jener in der französischen Schweiz, wo keine Buchpreisbindung besteht, entspricht. Auch wurde die Buchproduktion in der ganzen Schweiz unabhängig von der Preisbindung erhöht. Darüber hinaus stellte man fest, dass die Buchhandlungsdichte in der Romandie höher war als in der «kartellistischen» Deutschschweiz. Mit anderen Worten: Der Wettbewerb schadet der Branche nicht. Er bringt jedoch Bewegung in den Markt, was gewisse Marktteilnehmende zu Veränderungen zwingt.

Erste Erkenntnisse

Rund ein halbes Jahr nach der Aufhebung des Kartells sind erste Erkenntnisse vorhanden. Das grosse Buchladensterben scheint bis jetzt ausgeblieben zu sein. In der Stadt Zürich beispielsweise, wo in den vergangenen Jahren trotz Buchpreisbindung ein Dutzend Buchhandlungen schliessen mussten, wurden sogar zwei neue Spezialbuchhandlungen eröffnet (vgl. «Buchhandel profitiert von guter Konjunktur – auch ohne Preisbindung», NZZ Nr. 239 vom 15. Oktober 2007, S. 27). Dieses Beispiel belegt, dass der Wettbewerb Nischen anbietenden neue Möglichkeiten bietet. Läge nämlich keine Nachfrage nach diesen Spezialtiteln vor, würden kaum neue Läden entstehen.

Interessant ist auch ein Blick auf die Preisentwicklung. So sind die Preise für Bestseller teilweise massiv gesenkt worden, wogegen sie bei den übrigen Titeln leicht angehoben wurden. Dahinter steht zum einen die Überlegung, dass bei den meistverkauften Titeln die Mindereinnahmen pro Buch mit Mehrumsätzen kompensiert werden oder dass mit dem breiten Sortiment diese Preissenkungen kompensiert werden sollen. Zum anderen ist der Kunde offenbar bereit, für Titel des breiten Sortiments mehr zu bezahlen.

Die Entwicklungen sind bisher also kaum so dramatisch ausgefallen wie vorhergesagt. Die Konzentration im Buchhandel, die bereits zur Zeit der Buchpreisbindung durch die Expansion der grossen in- und ausländischen Buchhandelsketten vonstattenging, hat sich bisher nicht beschleunigt. Zweifellos wird mit einer abkühlenden Konjunktur der Wettbewerb noch härter. Dann

wird es sich womöglich auch nicht verhindern lassen, dass wenig verkaufte Titel, die bisher durch Buchpreisbindung quer subventioniert wurden, verschwinden werden. Auch dies ist Bestandteil des Wettbewerbs, mit dem sich auch andere Branchen arrangieren müssen. Wird ein Produkt nicht mehr nachgefragt, wird es nach den ökonomischen Regeln vom Markt verschwinden.

Anstatt über solche Effekte zu lamentieren, sollten die Betroffenen konsequenterweise mittels Innovation ihre Produkte stetig verbessern und wettbewerbsfähig gestalten.

Kulturpolitische Förderung auch anders möglich

Von den Befürwortenden der Buchpreisbindung wurde – grundsätzlich auch zu Recht – das Argument der kulturellen Vielfalt ins Feld geführt. Die kulturelle Vielfalt im literarischen Bereich kann jedoch auch anders als mit der Ausschaltung des Wettbewerbs und damit auf Kosten des Konsumenten erreicht werden. Zumal, wie die Untersuchungen der WEKO gezeigt haben, Wettbewerb per se nicht automatisch zu einer Titelreduktion führt.

Kulturpolitisch motivierte Förderung findet bereits heute statt. Zu erinnern sei hier an den reduzierten

Mehrwertsteuersatz der in der Schweiz für Druck-erzeugnisse gilt, die allgemeinen Kultursubventionen von Bund und Kantonen sowie die zahlreichen privaten Fördermittel.

Angriff aus den eigenen Reihen

Mehr Sorgen als die Aufhebung des Preiskartells wird den Buchhändlern in Zukunft wohl das Internet machen. Jüngste Entwicklungen zeigen, dass die Umsätze im Internetbuchhandel rasant zunehmen. Ob dieser Trend sich verstärken wird und der traditionelle Buchladen langfristig der Vergangenheit angehört, entscheidet wohl – wie es in einem funktionierenden Markt der Fall ist – das Gesetz von Angebot und Nachfrage. Klar ist bereits heute, dass mit dem angeregten neuen Buchpreisbindungsgesetz, das eine Wiedereinführung der Buchpreisbindung bedeuten würde, diese Entwicklung kaum aufzuhalten sein wird. Somit könnte der Schuss für die Buchhändler nach hinten losgehen. Wie ein Seitenblick auf die Bierbrauer zeigt, lassen sich nämlich auch mit Kartellen die realen ökonomischen Entwicklungen – seien es nun Handelsliberalisierungen oder technischer Fortschritt – kaum aufhalten. Ein funktionierender Wettbewerb ist und bleibt das beste Turngerät für Unternehmen und Branchen, um sich für den täglichen Kampf um Kunden und Marktanteile fit zu halten.

Cassis-de-Dijon-Prinzip: Keine Regel ohne Ausnahmen, trotzdem ein wichtiger Schritt Richtung offene Märkte

von Doris Wobmann, juristische Mitarbeiterin der AIHK, Aarau

WIRTSCHAFTS-
FÖRDERUNG



Es geht – mindestens auf Bundesebene – vorwärts mit der Umsetzung des Cassis-de-Dijon-Prinzips! In den AIHK-Mitteilungen Nr. 9 vom September 2006 sahen wir noch der anstehenden Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) mit grosser Spannung entgegen. Zwischenzeitlich ist diese abgeschlossen und der Bundesrat hat am 31. Oktober 2007 über die Ausnahmen entschieden. In 18 Fällen soll das Prinzip auch künftig nicht zur Anwendung gelangen. In Anbetracht der ursprünglich befürchteten Widerstände sowie der 128 von der Verwaltung eingereichten Ausnahmebegehren scheint der eingeschlagene Weg heute durchaus erfreulich.

Kurzer Rückblick

Der Wechsel im Amt des Vorstehers des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zur Aargauer Bundesrätin Leuthard hat der seit Jahren nur zögerlich

geführten Diskussion über die berüchtigte «Hochpreisinsel Schweiz» wieder neuen Schwung verliehen.

Mit Blick auf unsere wichtigsten Handelspartner im europäischen Umfeld wurden mit den beiden Bündeln

der bilateralen Abkommen bereits viele Schranken zwischen der Schweiz und der EU abgebaut, insbesondere auch im Bereich des freien Personenverkehrs. Jedoch bestehen immer noch viele Schranken im Waren- und Dienstleistungsverkehr, sowohl im internationalen wie auch im innerstaatlichen Handel (trotz THG und Binnenmarktgesetz). Natürlich ist die Problematik der hohen Preise in der Schweiz nicht nur auf die so genannten Handelshemmnisse (Zölle, beschränkte Zulassung von Parallelimporten patentrechtlich geschützter Produkte, innerstaatliche Produktvorschriften) reduzierbar. Viele andere Faktoren (z.B. Lohnniveau, Qualitäts- und Sicherheitsansprüche, Lebensstandard usw.) spielen eine ebenso wichtige Rolle. Im Bestreben für relativ rasch realisierbare Massnahmen reifte jedoch die Erkenntnis, dass das seit 1996 in Kraft stehende Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) einiges, direkt mit staatlichem Handeln verbundenes und damit autonom zu realisierendes Optimierungspotenzial besitzt.

Revision des THG

Neben den bereits normierten Strategien zum Abbau technischer Handelshemmnisse (autonome Harmonisierung der schweizerischen Vorschriften mit dem EG-Recht sowie Abschluss staatsvertraglicher Vereinbarungen über den gegenseitigen Marktzugang) soll nun das viel zitierte Cassis-de-Dijon-Prinzip (vgl. AIHK-Mitteilungen Nr. 9 vom September 2006, S. 81 ff.) als weiteres Instrument der Marktöffnung eingeführt werden. Mit der Revision soll es möglich werden, dass Produkte, die in der EG (bzw. im EWR) rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, grundsätzlich auch in der Schweiz ohne zusätzliche Kontrollen und Bewilligungen frei zirkulieren können. Ebenso wie in der EG sollen auch in der Schweiz Ausnahmen vom Prinzip nur im so genannten «übergeordneten öffentlichen Interesse» reguliert werden. Dabei stehen Einschränkungen zum Schutz der Gesundheit, der Umwelt oder der Konsumentinnen und Konsumenten im Vordergrund. Die Produkte, die wegen solcher Ausnahmen keinen freien Zugang zum schweizerischen Markt haben, sollen auf speziellen Listen («Negativliste») detailliert aufgeführt werden.

Diese Revision des THG soll zur Belebung des Wettbewerbs im Inland sowie zur Kostensenkung für die Unternehmen und damit zu Preissenkungen für die Konsumentinnen und Konsumenten beitragen. Die Zielvorgaben des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO sehen im Idealfall Preissenkungen im Gesamtumfang von rund 10 % vor.

Die im Jahr 2007 durchgeführte Vernehmlassung zur THG-Revision ergab erwartungsgemäss das ganze Spektrum von Meinungen zwischen vorbehaltloser Zustimmung und kompletter Ablehnung. Einer der grösseren Knackpunkte wird die nicht zu Unrecht befürchtete Inländerdiskriminierung darstellen. Die bundesrätliche Botschaft zum revidierten THG (als Grundlage der folgenden parlamentarischen Beratungen) wird auf Mitte 2008 erwartet. Wir erwarten diese und die definitive Umsetzung ebenfalls mit grosser Spannung.

Ausnahmen vom Prinzip

Als wichtigen Zwischenschritt hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 31. Oktober 2007 über die bereits erwähnten notwendigen Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip beraten. Im Vorfeld war die ganze Bundesverwaltung aufgefordert, die in ihren jeweiligen Bereichen notwendig erscheinenden Ausnahmen zu benennen. Das revidierte THG sieht vier Fälle der zulässigen Nicht-Anwendbarkeit des Cassis-de-Dijon-Prinzips vor (Art. 4 revTHG):

- Zulassungspflichtige Produkte (wenn diese in der EG zugelassen sind, soll ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren möglich sein).
- Produkte, die Importverboten unterliegen oder die eine Importbewilligung benötigen (z.B. aus Gründen des schweizerischen Tierschutzes).
- Generelle Ausnahmen (als gewollter Ausschluss von in der EG zugelassenen Produkten).
- Ausnahmen im Einzelfall (bei Widerspruch zum übergeordneten öffentlichen Interesse).

Von den verschiedenen Stellen gingen insgesamt 128 Ausnahmebegehren ein. Diese wurden auf die Vereinbarkeit mit dem THG und damit auf ihr «Hemmnispotenzial» geprüft. Nach mehrmaligen Prüfdurchgängen sind nun 18 Fälle übrig geblieben, bei denen das Cassis-de-Dijon-Prinzip im Sinne einer generellen Ausnahme nicht zur Anwendung gelangen soll und die bisherigen, vom EG-Recht abweichenden Produktvorschriften beibehalten werden. Dazu gehören beispielsweise die dem Jugendschutz dienende Pflicht zur Angabe des Alkoholgehalts bei alkoholhaltigen Süssgetränken, das Verbot der Verwendung bleihaltiger Anstrichfarben und Lacke im Interesse des Gesundheitsschutzes sowie das Phosphatverbot in Waschmitteln im Interesse des Umweltschutzes.

In andern Fällen wurden Harmonisierungen mit dem EG-Recht bzw. Anpassungen des Schweizer Rechts an die technischen Vorschriften der EG vorgenommen. So

wird beispielsweise die Pflicht zur Etikettierung in zwei schweizerischen Amtssprachen aufgehoben. Künftig genügt die Beschriftung in einer Amtssprache. Ähnliche Anpassungen erfolgen im Bereich von Chemikalien, die als nicht gefährlich eingestuft werden. Diese Harmonisierungen wiederum bedingen entsprechende Anpassungen des schweizerischen Lebensmittelgesetzes und der Chemikalienverordnung.

Verbindliche Informationen über die Negativliste, die harmonisierten technischen Vorschriften wie die dadurch notwendigen Anpassungen schweizerischer Rechtsnormen und schliesslich auch die Beantwortung der noch offenen Frage nach der Vermeidung der Inländerdiskriminierung werden ebenfalls in der für Mitte 2008 in Aussicht gestellten Botschaft vorgelegt.

Vorläufiges Fazit

Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips auf nationaler Ebene ist nicht das einzige, aber ein wichti-

ges Instrument zur Bekämpfung der hohen Preise und damit zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz in den globalisierten Märkten. Im heutigen Zeitpunkt ist festzustellen, dass die Zahl der Ausnahmen erfreulich tief und deren Gründe im schweizerischen Interesse liegen. Eine abschliessende Beurteilung wird allerdings erst nach Vorlage der bundesrätlichen Botschaft möglich sein. Insbesondere die Lösungen für die Vermeidung der Inländerdiskriminierung bei harmonisierten Produkten sind kritisch zu hinterfragen. Solange die Schweiz zudem im innerstaatlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr immer noch selbstgemachte Hemmnisse hochhält (dazu gehört auch die Ablehnung des Cassis-de-Dijon-Prinzips in der Aargauer Verfassung), ist Euphorie fehl am Platz. Es besteht aber ein breiter Konsens über die Notwendigkeit und Machbarkeit der Verbesserung der Marktchancen im internationalen Kontext. Das neugewählte Parlament steht nun in der Pflicht, den Worten über eine liberale Wirtschaftsordnung die entsprechenden Taten folgen zu lassen.

Voranzeige

Generalversammlung der Aargauischen Industrie- und Handelskammer

Donnerstag, 8. Mai 2008, 16.00 – 19.00 Uhr
Sport- und Erholungszentrum Tägerhard, Wettingen



Als **Gastreferentin** konnten wir **Elisabeth Dalucas, lic. phil. I, CEO des Kultur- und Kongresszentrums Luzern**, gewinnen.

Bitte merken Sie sich diesen Termin schon jetzt vor. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und auf ein interessantes Referat.